Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 525
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2021)

zum Thema:

Lichterspaziergänge in Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 525
vom 04. Februar 2021
über Lichterspaziergänge in Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann.
Die Bußgeldsachbearbeitung für von Polizeidienstkräften und den Außendienstkräften der Ordnungsämter gefertigte nicht-verkehrliche Ordnungswidrigkeitsanzeigen erfolgt im Innendienst der bezirklichen Ordnungsämter und somit in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksämter.
Darüber hinaus nimmt der Senat grundsätzlich nicht Stellung zu Sachverhalten, die in die Zuständigkeit eines örtlichen Bezirksamtes fallen.

1. Laut Pressemitteilung der Bezirksbürgermeisterin Pohle von Marzahn-Hellersdorf sollen montags in Berlin Marzahn regelmäßig Lichterspaziergänge stattfinden. Welche Erkenntnisse hat die Polizei und der Senat dazu?

Zu 1.:
In den Abendstunden des 14. Dezember 2020, des 11. Januar 2021 und des 25. Januar 2021 wurden an verschiedenen Örtlichkeiten in Berlin-Marzahn Personen festgestellt, welche sich versammelt hatten und sowohl entzündete Kerzen als auch batteriebetriebene Lichterketten mitführten (Stand 4. Februar 2021).
Bei diesen nicht angemeldeten Versammlungen kam es zu Verstößen gegen die jeweils gültige SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-InfSchMV) und das Versammlungsgesetz (VersG).

2. Mit welchem Polizeiaufgebot, warum und auf wessen Anweisung ist montagabends regelmäßig ein massives Polizeiaufgebot in Berlin Marzahn sichtbar? Welche konkreten Gründe gibt es für dieses Polizeiaufgebot?

Zu 2.:
Am 14. Dezember 2020 waren neun, am 11. Januar 2021 acht und am 25. Januar 2021 25 Dienstkräfte der Polizei Berlin unter Leitung des Polizeiabschnitts 32 eingesetzt. Aufgrund

von polizeilichen Erfahrungen bei gleichartigen Versammlungen in anderen Teilen der Stadt war auch für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen nicht angemeldeter Versammlungen in Berlin-Marzahn zu prognostizieren, dass es zu Verstößen sowohl gegen die SARS-CoV-2-InfSchMV als auch gegen das VersG kommen würde. Auf dieser Grundlage wurden polizeiliche Maßnahmen getroffen und ein adäquater Kräftebedarf festgelegt.

3. Wie viel Polizeifahrzeuge und wie viel Polizeibeamte sind dabei regelmäßig montagabends eingesetzt? Wie viel Fahrzeuge sind davon Zivilfahrzeuge der Polizei und wie viel Fahrzeuge sind dabei erkennbare Polizeifahrzeuge?

Zu 3.:
Siehe Antwort zu Frage 2. Eine Erhebung der jeweils eingesetzten Polizeifahrzeuge erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

4. Sind bei diesen Einsätzen montags auch Mitarbeiter des Ordnungsamtes Marzahn-Hellersdorf eingesetzt? Falls ja, wie viel und warum? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.:
Mitarbeitende des Ordnungsamtes des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf waren aufgrund der Kurzfristigkeit der Einsatzanlässe nicht bei den unter 1. genannten Einsätzen der Polizei Berlin eingesetzt.

5. Welche konkreten strafrechtlich relevanten Gefahren sollen durch dieses Polizeiaufgebot abgewehrt werden?

Zu 5.:
Die sogenannten „Lichterspäziergänge“ können in ihrer Zielrichtung auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ausgerichtet sein und Versammlungen darstellen, welche grundsätzlich einer Anmeldung bedürfen. Verstöße hiergegen stellen gegebenenfalls Straftatbestände nach dem VersG dar, die von der Polizei zu verfolgen sind.

6. Wer hat diese Polizeieinsätze konkret angeordnet und warum?

Zu 6.:
Der Einsatz steht in der Verantwortung der Abschnittsleitung des zuständigen Polizeiabschnitts 32 . Der Auftrag der Polizei Berlin ergibt sich aus dem gesetzlich normierten Versammlungsschutz.

7. Wie hoch sind die Kosten für jeden dieser Einsätze montagabends in Berlin Marzahn?

Zu 7.:
Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei Berlin eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

8. Wie viel Strafverfahren wurden insgesamt bei diesen Einsätzen montags in Berlin Marzahn konkret eingeleitet und aufgrund welcher strafrechtlichen Vorschriften?

Zu 8.:
Anlässlich der unter 1. genannten Einsätze wurden vier Strafverfahren wegen Verstößen gegen das VersG eingeleitet.

9. Wie viel Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden insgesamt bei diesen Einsätzen montags in Berlin Marzahn konkret eingeleitet und aufgrund welcher Rechtsvorschriften?

Zu 9.:
Anlässlich der unter 1. genannten Einsätze wurden vier Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-InfSchMV eingeleitet.

10. Wie viel Teilnehmer an den angeblich montags in Berlin Marzahn stattfindenden Spaziergängen hat die Polizei jeweils festgestellt oder geschätzt?

Zu 10.:
Am 11. Januar 2021 wurden 19 Personen, am 14. Dezember 2020 und 25.Januar 2021 jeweils 30 Personen im Zusammenhang mit sogenannten „Lichterspaziergängen" in Berlin-Marzahn von der Polizei Berlin festgestellt.

11. Welche konkrete strafrechtliche Gefahr geht von Spaziergängern aus, die montags in Berlin Marzahn spazieren gehen?

12. Welche konkrete sonstige Gefahr geht von Menschen aus, die montags spazieren gehen? Wie beurteilt die Polizei und wie beurteilt der Senat dies?

Zu 11. und 12.:
Aufgrund der Pandemiesituation werden in der SARS-CoV-2-InfSchMV u.a. Kontaktbeschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum getroffen. Dagegen können die Teilnehmenden der sogenannten „Lichterspaziergänge“ potenziell verstoßen und dadurch entsprechende Ordnungswidrigkeiten begehen.

13. Ist die Gefahr, die von Spaziergängern ausgeht, montags größer als an anderen Wochentagen?

14. Ist spazieren gehen eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit, die von den Behörden verfolgt wird?

15. Gibt es eine Rechtsvorschrift, die die Anzahl von Spaziergängern auf einem bestimmten Gebiet einschränkt? Falls ja, welche Rechtsvorschrift konkret und welche Einschränkungen gibt es konkret und aus welchen Gründen?

Zu 13 bis 15.:
Nein.

16. Welche mögliche Gefahr geht nach Meinung des Senates und nach Meinung des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf konkret von Spaziergängern aus?

Zu 16.:
Bei Einhaltung der Bestimmungen der geltenden SARS-CoV-2-InfSchMV grundsätzlich keine.

17. Gibt es rechtliche Vorschriften, die das Mitführen einer Lichtquelle durch Spaziergänger, insbesondere bei Dunkelheit, im öffentlichen Raum verbieten? Falls ja, welche konkrete Vorschriften und warum?

Zu 17:
Nein.

Berlin, den 26. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport